

Satzung
der Stadt Dissen am Teutoburger Wald
zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht
nach § 149 Abs. 4 Nieders. Wassergesetz (Aussenbereich)

Auf Grund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 382) in Verbindung mit § 149 des Nds. Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25.03.1998 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 347) hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald in seiner Sitzung am 15.12.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten

Im Gebiet der Stadt Dissen am Teutoburger Wald haben die in dem anliegenden Abwasserbeseitigungsplan der Stadt Dissen am Teutoburger Wald vom 12.11.1998, der Bestandteil dieser Satzung ist, in den nicht grau gekennzeichneten Gebieten befindlichen Nutzungsberechtigten der Grundstücke häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes den Nutzungsberechtigten.

§ 2
Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt

In den im Abwasserbeseitigungsplan der Stadt Dissen am Teutoburger Wald vom 12.11.1998 grau gekennzeichneten Gebieten obliegt die Beseitigungspflicht von häuslichem Abwasser der Stadt.

§ 3
Gewässereinleitung

Das Abwasser aus den Kleinkläranlagen ist in die in dem Abwasserbeseitigungsplan der Stadt Dissen am Teutoburger Wald vom 12.11.1998 aufgeführten blau eingezeichneten Gewässer oder das Grundwasser einzuleiten.

Für die Einleitung des in Kleinkläranlagen gereinigten Abwassers sind die entsprechend des NWG erforderlichen Erlaubnisse bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Osnabrück) einzuholen. Für den Fall, dass einzelne Nutzungsberechtigte von Grundstücken Kleinkläranlagen mit einer Einleitung in das Grundwasser planen, ist der Nachweis für die Zulässigkeit im Rahmen des vorgenannten Erlaubnisverfahrens zu führen.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.